



# Dienstblatt

FÜR DAS JOBCENTER GÜSTROW

- Nur für den Dienstgebrauch -

Dienstblatt-  
Geschäftsanweisung

**3 / 2011**

vom

**Handakte**

**Verteiler**

Alle Mitarbeiter

**Betreff:**

**Geschäftsanweisung zur einheitlichen Bearbeitung bei Verdacht auf Lohnwucher (sittenwidriger Lohn) im Jobcenter Güstrow**

**Geschäftszeichen:**

**A7 – II-1315.1**

**Vorgang:**

**Geschäftsanweisung  
zur einheitlichen Bearbeitung bei Verdacht auf Lohnwucher (sittenwidriger Lohn)  
im Jobcenter Güstrow**

**Vom 25.07.11**

**Präambel**

Der Leistungsträger ist gem. §33(1) SGBII i.V.m. §115 SGBX verpflichtet den Übergang von Ansprüchen gegenüber Dritten zu prüfen.

Die Fachlichen Hinweise zu §33 beschreiben im Pkt. 7.4 den Sonderfall „Lohnwucher“.

Von „Lohnwucher“ /sittenwidrigen Löhnen ist laut Bundesarbeitsgericht die Rede, wenn die Entlohnung von Arbeitnehmer unterhalb von 2/3 des ortsüblichen Lohnniveaus in einer Branche liegt. Sind mehr als die Hälfte der Arbeitgeber in der Vergleichsregion tarifgebunden (Anzahl der Beschäftigten), ist die dort geregelte Entlohnung die Bemessungsgrundlage. Andernfalls ist das allgemeine Lohnniveau des Wirtschaftsgebiets heranzuziehen.

Der Tatbestand der Sittenwidrigkeit hat zur Folge, dass die im Rahmen eines schriftlichen oder mündlichen Arbeitsvertrags getroffene Vergütungsvereinbarung ungültig ist (§§ 138 und 612 BGB).

Sollten Arbeitnehmern aufgrund von sittenwidrigen Vergütungen ergänzend Sozialleistungen bezogen haben (z.B. aufstockende Leistungen nach dem SGB II), so sind die Leistungsträger berechtigt Ansprüche gegen den Arbeitgeber zu prüfen (§ 115 SGB X), Hinweise zum Vorgehen enthält der [Leitfaden „Lohnwucher“](#).

Die aufgeführten Regelungen gelten auch bei der Bewertung der Entlohnung von Arbeitnehmern in Mini- und Midi-Jobs.

Ergänzende Hinweise sind HEGA 05/2010 Nr. 08 / GA 18/2010 zu entnehmen.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsanweisung

§ 2 Identifikation von Verdachtsfällen

§ 3 Zuständigkeiten

§ 4 Verfahrensablauf im Jobcenter Güstrow

§ 5 Dokumentation der Prüfung

§ 6 Abgabe an OWiG bei Klageeinreichung

§ 7 Inkrafttreten, Sonstiges

### **§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsanweisung**

Diese Dienstblatt-Geschäftsanweisung gilt im Jobcenter Güstrow, einschließlich den gAGS.

### **§ 2 Identifikation von Verdachtsfällen**

Die aktive Prüfgrenze für alle Leistungsbezieher wurde am 05.10.2010 durch GF A7 mit 3€ festgeschrieben.

(Hintergrund: Niedriglohnschwelle BRD= 5 € / Std., dv. 2/3 = 3€ / Std., lt. IAB Berechnung aus 2009)

Alle Löhne / Einkommen die unter dieser Mindestgrenze / Prüfgrenze liegen und den MA des JC Gü. bekannt sind, sind auf Sittenwidrigkeit zu prüfen.

Die Prüfung von höheren Stundenlöhnen ist in jedem Fall zulässig, wenn der grundsätzliche Verdacht auf Lohnwucher besteht.

### **§ 3 Zuständigkeiten**

Die Identifikation von Verdachtsfällen erfolgt i.d.R. im Leistungsbereich, durch die Verarbeitung von Lohnbescheinigungen und Nebenverdienstbescheinigungen im Rahmen der Bearbeitung von ALGII- Bewilligungen bzw. ALGII- Anpassungen.

Die Identifikation von Verdachtsfällen erfolgt auch im Bereich M&I z.B. bei der Annahme von Arbeitsverträgen und Nebenverdienstbescheinigungen, sowie bei der Prüfung von Antragsunterlagen (z.B. ESG, VB).

Die Erhebung von gesetzlichen Mindestlöhnen, Tariflöhnen und ortsüblichen Löhnen erfolgt in Zusammenarbeit mit dem gAGS (s. § 4 der GA)

Die Dokumentation erfolgt durch die zuständige Integrationsfachkraft (AV/FM), s. §5 der GA.

## **§4 Verfahrensablauf (s. Aktenvermerk als Pendelbogen) im Jobcenter Güstrow**



Aktenvermerk § 138  
BGB Stand 19.05.11.

## **§ 5 Dokumentation der Prüfung**

Alle Verdachtsfälle werden in einer Erfassungsliste im Bereich M&I erfasst.  
(Übersicht AV - Erfassungsliste - sittenwidrige Löhne)  
Die abgeschlossenen Prüfvorgänge sind beim TL-L abzulegen.

## **§ 6 Abgabe an OWiG bei Klageeinreichung**

Sollten alle außergerichtlichen Einigungsversuche scheitern, entscheidet der Geschäftsführer (GF) über die weiteren Schritte.  
Wird Klage bei zuständigen Arbeitsgericht eingereicht, hat parallel eine Abgabe an TL 501 (OWiG Stelle) zu erfolgen.

## **§ 7 Inkrafttreten, Sonstiges**

Diese Dienstblatt-Geschäftsanweisung tritt mit Wirkung vom 01.08.2011 in Kraft.

---

Güstrow, den 25.07.2011

Geschäftsführer

Wachholz